



§ 1 Teilnahme

- (1) Der Teilnehmer erhält durch den FVN das Recht zur Teilnahme an der auf Landesverbandsebene stattfindenden Hauptrunde des Niederrheinpokals unter der Bedingung der sportlichen Qualifikation aus der Vorsaison 2025/2026 und nach weiterer Maßgabe der Teilnahmevereinbarung. Er nimmt dieses Recht an und verpflichtet sich zur Teilnahme.
- (2) Das durch diese Vereinbarung gewährte Teilnahmerecht ist zeitlich begrenzt auf die o.a. Pokalrunde. Es erlischt mit Ende der Pokalrunden der o.a. Saison als auch bei Rückzug der teilnehmenden Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb der aktuellen Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Teilnahmerecht erlischt darüber hinaus, wenn es dem Teilnehmer durch rechtskräftige Entscheidung eines Sportgerichts oder eines hierzu befugten Organs des FVN entzogen wird.
- (3) Die Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreisebene für das folgende Jahr können von den Kreisfußballausschüssen bereits im vorhergehenden Spieljahr angesetzt werden (§ 5, Abs. 4 SpO/WDFV). Die Vereine der 3. Liga, Regionalliga West und der Oberliga Niederrhein nehmen an den Pokalspielen auf Kreisebene nicht teil, da diese bereits für die erste Runde auf Verbandsebene qualifiziert sind. Die Kommission Spielbetrieb im VFA legt fest, welche Anzahl von Teilnehmern die einzelnen Kreise bis zum 30.06.2026 an die Verbandsgeschäftsstelle zu melden haben. Grundlage hierfür ist die Anzahl der Seniorenmannschaften des jeweiligen Kreises, die in der abgelaufenen Saison durchgespielt haben. Insgesamt nehmen bis zu 64 Teilnehmer an der ersten Runde auf Verbandsebene teil. Siehe hierzu das ergänzende Dokument „NR-Pokal Teilnehmerzahlen der Kreise“ für die jeweilige Spielzeit (www.fvn.de).

§ 2 Rechtsgrundlagen, Entscheidungen der Organe und der Sportgerichte

- (1) Der Teilnehmer erkennt die Rechtsgrundlagen an, auf Grundlage derer die Spiele im Niederrheinpokal durchgeführt werden, sowie die hierzu erlassene Teilnahmevereinbarung. Es gelten insbesondere die Spielordnung/WDFV, die Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV sowie der allgemeinverbindliche Teil der Spielordnung/DFB, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- (2) Der Teilnehmer akzeptiert die Entscheidungen der Sportgerichte, der Organe des FVN wie der spielleitenden Stelle nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen.
- (3) Der Teilnehmer ist zum Antreten zu allen Auswärtsspielen sowie zur Durchführung der Heimspiele unter Gestellung einer der Spielordnung WDFV und den Durchführungsbestimmungen entsprechenden Platzanlage verpflichtet. Soweit aufgrund lokaler öffentlich-rechtlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Pandemie erforderlich, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, ggf. auf ein Heimrecht zu verzichten und die Spiele auf neutralem oder gegnerischem Platz auszutragen.
- (4) Der Teilnehmer akzeptiert die sich aus den Durchführungsbestimmungen



ergebenden organisatorischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

- (5) Der Teilnehmer beachtet das Dopingverbot. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kein gedopter Spieler für ihn an den Spielen im Niederrheinpokal teilnimmt. Der Teilnehmer unterwirft sich den jeweils aktuellen Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
- (6) Laut Verbandstagsbeschluss vom 24.06.2020 ist der FVN-Beirat ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem FVN-Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung der vom FVN veranstalteten Spielklassen und Wettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus auch im Pokalwettbewerb.

§3 Auslosung und Spieltermine

- (1) **Die Auslosung** führen zunächst für die Spiele auf Kreisebene die einzelnen Kreisfußballausschüsse durch. Nach Ermittlung und Meldung der Teilnehmer für die Spiele auf Verbandsebene durch die jeweiligen Kreise an die Verbandsgeschäftsstelle führt die Kommission Spielbetrieb im VFA die weiteren Auslosungen und Spielrunden durch. Die Auslosung der Spielpaarungen ist für die teilnehmenden Vereine zugänglich, entweder in Präsenz oder per Videoübertragung, unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene-Schutzverordnung.
- (2) **Die ersten drei Runden** werden jeweils aus zwei Töpfen gelost, wobei sich in einem Topf die höherklassigen Vereine ab der Regionalliga aufwärts befinden. In dem zweiten Topf befinden sich die Vereine bis zur Oberliga. Es gilt die Spielklasse der laufenden Saison. Die Paarungen werden jeweils aus Topf 1 und 2 gelost, wobei der unterklassige Teilnehmer Heimrecht hat. Ist die Anzahl der Lose in den Töpfen unterschiedlich, werden die letzten Paarungen aus einem Topf gezogen, wobei der unterklassige Verein Heimrecht hat. Spielen beide Vereine in der gleichen Spielklasse, hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (3) **Das Viertel- und Halbfinale** wird jeweils aus einem Topf gelost, wobei der unterklassige Verein Heimrecht hat. Spielen beide Vereine in der gleichen Spielklasse, hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (4) **Die geplanten Spieltermine** sind im Rahmenterminkalender der betreffenden Saison einzusehen. Der Fußballverband Niederrhein behält sich das Recht vor, die Terminierung zu ändern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit einer Pandemie. Die Spieltermine sind im Rahmenterminkalender der betreffenden Saison festgelegt. Bei Wochentags-Spielen bestimmt der Heimverein den Spieltag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag). **In dieser Woche können dann auch keine Meisterschaftsspiele auf Freitag vorgezogen werden.** Bei einem Spielverzicht findet § 53 SpO/WDFV entsprechend Anwendung. Für die Durchführung der Spiele ist § 58 SpO/WDFV zu beachten.

Der Endspielort wird durch die Kommission Spielbetrieb vorgeschlagen und vom Präsidium festgelegt. Die Form der Nennung der Paarung (Reihenfolge der



Mannschaften) wird durch den Endspielort bestimmt, wenn einer der beiden Vereine das Endspiel ausrichtet. Sollte das Endspiel auf neutralem Platz stattfinden, wird der klassentiefere Verein als Heimmannschaft angesehen, spielen beide Finalteilnehmer in der gleichen Klasse, entscheidet das Los.

- (5) **Der Verbandspokalsieger** wird dem DFB zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde um den DFB-Pokal gemeldet. Der Meldeschluss hierfür ist in der Regel der 30.06. eines jeden Jahres.
- (6) **Kann der Sieger des Niederrheinpokals 2026/2027** unter Berücksichtigung des durch den DFB vorgegebenen Meldetermins sportlich nicht rechtzeitig ermittelt werden, weil die Austragung der Spiele bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, und gibt es keine anderslautende Vereinbarung nach Absprache mit den im Pokal verblieben Vereinen, so entscheidet das Los darüber, wer unter den zum jeweiligen Zeitpunkt im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmern zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals in der Saison 2027/2028 berechtigt und verpflichtet ist. Der Titel des Niederrheinpokals ist mit der Meldung für die erste DFB-Pokal-Hauptrunde nicht verbunden. Ob rechtliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit in Hinblick auf Durchführung der Spiele vorliegt, entscheidet das FVN-Präsidium. Der Teilnehmer unterwirft sich dieser Entscheidung und anerkennt sie als für sich rechtsverbindlich und endgültig. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf weitere Vergütungen aufgrund von Einnahme- oder sonstigen Ausfällen.

§ 4 Wettbewerbsname, Logo

Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den FVN bereitgestellten pokalbezogenen Wettbewerbstitels und -logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den FVN bereitgestellt. Erlaubte Nutzungsarten sind: die Nutzung auf Drucksachen; die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des FVN. Auf einfaches Anfordern ist dem FVN ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.

§ 5 Durchführung der Spiele/Platzanlage auf Verbandsebene; Zutritt

- (1) Entspricht die Platzanlage des Vereins, der Heimrecht hat, nicht den Anforderungen, die zur Austragung eines Spiels unter erhöhtem Sicherheitsrisiko notwendig ist, oder reicht das Fassungsvermögen der Sportanlage für das zu erwartende Zuschaueraufkommen nicht aus, oder verfügt die Platzanlage nicht über eine ausreichende Kunstlichtanlage, kann der Verein auf eine Platzanlage seiner Wahl ausweichen, die die Anforderungen erfüllt.
- (2) Kann eine solche Ausweichanlage aber nicht gestellt werden oder das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (ZIS) stimmt nicht zu, so hat die Kommission Spielbetrieb als spielleitende Stelle das Recht, das Heimrecht zu tauschen, sofern der bisherige Gastverein über eine entsprechende Platzanlage verfügt. Gegen eine solche Entscheidung der Kommission Spielbetrieb ist die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 1 und 2 RuVO/WDFV in Verbindung mit § 56 Abs. 4



der FVN-Satzung zulässig. Im Übrigen sind hinsichtlich der Pflichten der Vereine und des Platzaufbaus die §§ 29 und 30 der SpO/WDFV zu beachten.

- (3) Der Teilnehmer übernimmt die vollständige Erfüllung aller Verkehrssicherungspflichten sowie Hygienevorschriften durch eigenes oder beauftragtes Personal. Er stellt den FVN von allen Schadensersatzforderungen Dritter die Verkehrs- oder Hygienesicherung betreffend frei.
- (4) Der Teilnehmer hat nach Maßgabe der Spielordnung/WDFV einen ausreichenden Ordnungsdienst und dessen Kenntlichmachung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Ordnungsdienst hinreichend eingewiesen und mit seinen Rechten und Pflichten vertraut gemacht ist. Er ist verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des Ordnungsdienstes, Entscheidungen des FVN das Hausrecht betreffend auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (5) Die genaue Aufteilung der Sicherheitskosten ist § 9 (7) zu entnehmen.
- (6) Geprüfte Schiedsrichter, die einen aktuellen DFB-Schiedsrichterausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen, welche ohne Zuschauereinschränkungen im Rahmen einer Hygiene-Schutzverordnung stattfinden, freien Eintritt in den Zuschauerbereich. Vertreter des FVN, die einen gültigen Verbandsausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen ohne Zuschauereinschränkungen im Rahmen der Hygiene-Schutzverordnung freien Eintritt in den Zuschauerbereich mit Ausnahme der Halbfinalspiele und des Endspiels. Über die Zulassung in weitere Bereiche entscheidet der Teilnehmer. Der FVN erhält für alle Paarungen bis einschl. Halbfinale das Recht, bis zu 15 VIP-Karten unentgeltlich beim Heimverein abzurufen, soweit ein VIP-Bereich vorhanden ist. Für das Finale teilt der FVN dem Heimverein mit, wieviel Tickets er in welcher Kategorie benötigt. Die Ticketanforderung können nur vom Geschäftsführer des FVN getätigt werden.

§ 6 Spiele mit erhöhtem Risiko

- (1) Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
- (2) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt zunächst dem Platzverein, der die Entscheidung so früh wie möglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane - insbesondere des Einsatzleiters der Polizei zu treffen hat. Die Vereine teilen ihre Entscheidung unverzüglich der Geschäftsstelle des FVN mit, der die abschließende Entscheidung trifft. In diesem Fall kann der FVN mit den Teilnehmern ein Sicherheitsgespräch führen, bei dem auch die Kostenverteilung/Erlösverteilung abweichend festgelegt werden kann. Der Verbandsfußballausschuss des FVN ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
- (3) Der Pokalspielleiter ist rechtzeitig über den Termin und den Ort einer ggf. stattfindenden Sicherheitsbesprechung zu informieren.

§ 7 Berichterstattungen

- (1) Der Teilnehmer erkennt ausdrücklich das ausschließliche Recht des FVN an, über Fern- seh- und Hörfunkübertragungen sowie Internetübertragungen von Spielen



des Niederrheinpokals zu entscheiden und Verträge hierüber zu schließen. Entsprechendes gilt für die Anfertigung aller anderen Bild- und Tonträgeraufnahmen von den Spielen.

(2) Das Anfertigen/Anfertigen lassen von Bildaufnahmen zu rein vereinsinternen Zwecken ist dem Teilnehmer gestattet. Die Weitergabe solcher Aufnahmen an Dritte bedarf der Zustimmung des FVN. Für folgende Fälle ist die Zustimmung des FVN von vornherein erteilt:

- die Weitergabe an Dienstleister zur Bildbearbeitung zu ausschließlich internen Zwecken (Bildbearbeitung, Auswertung, Training etc.);
- das Einstellen von Ausschnitten auf eine vereinseigene Homepage o.ä. der beteiligten Vereine;
- die Weitergabe/den Upload an/zu fussball.de;
- die Weitergabe an Dritte zu Zwecken der Kurzberichterstattung (§ 5 RStV). Hierüber ist der FVN zu informieren.

§ 8 Werbung; Bandenwerbung; Ärmelwerbung

- (1) Der Teilnehmer beachtet bei allen Werbemaßnahmen (Trikotwerbung, Bandenwerbung etc.) die durch den FVN bekannt gemachten Einschränkungen und Zustimmungspflichten. Er verpflichtet sich, jegliche Werbemaßnahmen zu unterlassen, die diskriminierend, jugendgefährdend oder gewaltverherrlichend sind oder die Angebote bewerben, die aufgrund behördlicher Entscheidung oder gesetzlich verboten sind, z.B. Tabak oder harten Alkohol.
- (2) Der FVN hat das Recht, zu Zwecken des Transports von Verbandsbotschaften (z.B. zur Gewaltprävention, im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Amateurfußballs etc.) oder von FVN Partnern, Werbung bei allen Spielen kostenfrei zu präsentieren.
- (3) Der FVN stellt zwei Badges für die Finalteilnehmer bereit. Der Teilnehmer ist im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot diese Badges nach Maßgabe der Spielordnung/DFB angebracht sind. Solche Badges dürfen maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und müssen zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten der Badges trägt der FVN, die des Aufbringens (rechts „Finaltag der Amateure“, links „des Sponsors“) sowie einer möglichen Ersatzbeschaffung von Spielkleidung der Teilnehmer.
- (4) Die Bestimmungen für Werbung auf der Spielkleidung im Meisterschaftsbetrieb des FVN lt. Durchführungsbestimmungen gelten auch für den Niederrheinpokal. Abweichende Regelungen aus den Bestimmungen der 3. Liga oder der Regionalliga-West (z.B. Werbung auf der Trikotrückseite) gelten nicht, sind aber nach Abstimmung mit dem Fußballverband Niederrhein ggfls. möglich.

§ 9 Erlöse, Kosten und Verteilung

- (1) Der Sieger des Niederrheinpokals erhält durch den DFB für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2027/2028 eine Geldleistung. Deren Höhe beträgt 75% der Summe, die durch das DFB-Präsidium für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde ausgeschüttet wird. Die restlichen 25% tritt der Sieger an den FVN ab, damit dieser diesen Betrag auf weitere Teilnehmer verteilen kann. Das Präsidium des FVN legt den Verteilerschlüssel jährlich fest.



- (2) Um der vorstehenden Zielrichtung zur Umsetzung zu verhelfen, tritt der Teilnehmer hiermit 25% zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer des an ihn für die Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals durch den DFB zu zahlenden Betrags an den dies übernehmenden FVN ab. Er willigt zugleich ein, dass der FVN dem DFB diese Abtretung unmittelbar mitteilt und diesem zur unmittelbaren Zahlung des abgetretenen Teilbetrags an sich auffordert. Der FVN verpflichtet sich zugleich, den Betrag ausschließlich nach Maßgabe des durch das Präsidium festgelegten Verteilungsschlüssels zu verwenden.
- (3) Die Auszahlung der in Absatz 1 genannten Beträge durch den DFB an die begünstigten Vereine erfolgt erst, nachdem die betroffenen Vereine innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde dem FVN eine Rechnung über den auf sie entfallenden Betrag gestellt haben und der FVN den DFB angewiesen hat, die Auszahlung gemäß diesen Rechnungsstellungen vorzunehmen.
- (4) **Bei Heimspielen der Mannschaften der 3. Liga, der Regionalliga und der Oberliga** erfolgt die **Abrechnung bis einschl. Achtelfinale** gemäß § 69, Abs. 2, SpO/WDFV. Die endgültige Abrechnung ist vom jeweiligen Heimverein **spätestens 14 Tage nach Spielende** beim Verbandsgeschäftsführer vorzulegen. Der FVN behält sich bei Nichteinreichung die Weitergabe an das Verbandssportgericht vor (s. § 10, Abs. 1).
- (5) Die **Spielabrechnung mit Kosten- und Einnahmenverteilung sowie Ticketverteilung für die Viertelfinal-, Halbfinal- und Finalpaarung sowie bei Paarungen zwischen Vereinen der Regionalliga und/oder der 3. Liga** wird im Einvernehmen mit den jeweiligen Teilnehmern im Vorfeld der Paarungen gesondert geregelt. Sollte der FVN von einer individuellen Festlegung keinen Gebrauch machen, gilt der offizielle Abrechnungsbogen als Grundlage. Über die Beteiligung der Finalisten an den Vermarktungserlösen des Endspiels entscheidet das Präsidium des FVN.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Summen unterliegen der Höhe nach der abschließenden Festlegung durch das DFB-Präsidium, worauf der FVN keinen Einfluss hat. Ansprüche entstehen daher seitens der Vereine erst nach Festlegung der Summen durch das DFB-Präsidium, die voraussichtlich im August 2027 erfolgen wird.
- (7) Bei Pokalspielen auf Niederrheinebene, die durch die Polizei schriftlich als Sicherheits-/Risikospiele angesehen werden, tragen die Sicherheitskosten bei Begegnungen der 3. Liga und Regionalliga, sowie bei Begegnungen von Traditionsvereinen untereinander, beide Vereine hälftig, es sei denn, der Verband hat das auf der gemeinsamen Besprechung anders festgelegt.
- (8) Die Auszahlung an die beteiligten Parteien **erfolgt spätestens 21 Tage nach Spielende**, sofern die Abrechnung ordnungsgemäß eingereicht wurde. Der Fußballverband Niederrhein zieht die Beträge zeitnah über die der Buchhaltung gemeldeten Vereinskonto ein.
- (9) Die Schiedsrichterkosten entsprechen ab der 1. Runde denen der Oberliga. Ab dem Halbfinale gilt der Spesensatz der Regionalliga West. Es gilt die Spesenordnung ab dem 01.07.2023. Alle Spiele werden von einem Schiedsrichtergespann geleitet.
- (10) Das Eintrittsgeld richtet sich nach der höherklassigen Mannschaft. Der klassenniedrigere Verein kann mit Einverständnis der höherklassigen Mannschaft darunterbleiben. In der Regel zahlen Mitglieder und Frauen den vollen



Eintrittspreis und Jugendliche den ermäßigten.

§ 10 Schadensersatzansprüche

- (1) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die Beauftragten des Verbandes, insbesondere dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten, bei Ausübung der Tätigkeit entstehen, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen Schäden kein Verschulden, insbesondere auch kein Organisationsverschulden, trifft.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers gegen den FVN ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des FVN oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden.

§ 11 Vertragsverstöße

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung können durch das zuständige Sportgericht als unsportliches Verhalten im Rahmen der Bestimmungen der Spielordnung/WDFV sowie der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen diese Vereinbarung, die trotz einer vorherigen Abmahnung durch den FVN fortgesetzt werden, können darüber hinaus durch das Präsidium des FVN mit einer Vertragsstrafe, über deren Höhe das Präsidium nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (§ 315 BGB) entscheidet, **oder** mit dem Ausschluss aus dem Niederrheinpokal sanktioniert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen und aufschiebende Bedingung

- (1) Diese Teilnahmevereinbarung wird nur wirksam, soweit entsprechende, durch den/die jeweils gesetzlich Vertretungsberechtigte/n unterzeichnete Teilnahmevereinbarungen sämtlicher Teilnehmer bis **16.08.2026** in der FVN-Geschäftsstelle (Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg) eingehen. Die Übermittlung vorab per Fax (0203-770-207) oder E-Mail (gawlack@fvn.de) ist fristwährend.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen. Die Parteien werden sich auf eine Bestimmung verständigen, die die unwirksame gemäß deren ursprünglicher Intention ersetzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden durch das Verbandssportgericht des FVN sowie dem in der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV vorgesehenen weiteren Instanzenzug entschieden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs zulässig.

Stand: 07.07.2026